



**Satzung zur Änderung der
Ordnung für das Studium
der Arabistik im Magisterstudiengang
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Juli 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Ordnung für das Studium der Arabistik im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1214), wird wie folgt geändert:

1. Unter dem den Paragraphen vorangestellten Punkt "Gegenstand des Faches" werden die Sätze 11 und 12 gestrichen.
2. In § 4 Satz 1 werden die Worte „als Hauptfach oder“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Wird Arabistik im Nebenfach gewählt, so beträgt der Studiumumfang höchstens 36 Semesterwochenstunden (SWS).“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird zu Abs. 2.
4. In § 8 werden die Worte "für Haupt- und Nebenfach" sowie der Passus "50 SWS im Hauptfach," gestrichen.
5. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"2Sie ist im Nebenfach nach Wahl abzulegen."
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird zu Satz 1.
7. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird zu Satz 1.
8. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
"1Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfasst im Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 SWS."
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
"1Im Hauptstudium erwerben Studenten im Nebenfach mindestens einen Leistungsnachweis."
 - b) Abs. 3 wird gestrichen.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Als Prüfungsleistung im Nebenfach wird eine Klausur (Dauer: 2 Stunden) gefordert."
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 2. Halbsatz werden die Worte "72 SWS im Hauptfach oder" gestrichen.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung aufgenommen haben, findet weiterhin die Ordnung für das Studium der Arabistik im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1214) Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2006 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. Mai 2006, Az.: X/3-5e65c(BA)-10b/18 668).

Bayreuth, 10. Juli 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juli 2006.